

STATUTEN

Hinweis:

Wo in diesen Statuten zu Gunsten der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen "Emmentaler Musikverband" (EMV) besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung der Musiksektionen des Emmentals, gem. Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten. Der Emmentaler Musikverband ist ein regionaler Unterverband des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente zu beachten.
- 1.3. Der EMV fördert die Blasmusik und das Blasmusikwesen. Er koordiniert die Durchführung der Musiktage, ist Bindeglied zwischen dem BKMV und den Sektionen und kann andere Aktivitäten durchführen. Ein zentrales Anliegen ist die Förderung und Begeisterung der Jugend für die Blasmusik.
- 1.4. Das Verbandsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Dem Verband gehören die im Anhang I aufgeführten Sektionen als Mitglieder an.
- 2.2. Neue Sektionen, welche bereits Mitglied beim BKMV sind, können auf Antrag an den Vorstand EMV aufgenommen werden. Für die Aufnahme richtet die Sektion eine schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten EMV. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.
- 2.3. Jede Verbandssektion entrichtet einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird alljährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- 2.4. Das Austrittsbegehren einer Sektion ist rechtsgültig unterschrieben an den Präsidenten EMV zu richten. Ein Austritt kann nur auf Ende des Verbandsjahres und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem EMV vollzogen werden. Die austretende Sektion hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandvermögen.

3. Organisation des Verbandes

- 3.1. Die Organe des Verbandes sind:
 - Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungssektion

4. Delegiertenversammlung (DV)

- 4.1. Die ordentliche DV findet einmal jährlich jeweils vor der DV des BKMV statt. Ort, Zeit und durchführende Sektion der DV werden durch den Vorstand EMV festgelegt. Grundsätzlich gilt der Turnus im Anhang II.
- 4.2. Die Einladung zur DV erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand EMV.

- 4.3. Die Geschäfte der DV sind:
- Begrüssung, Appell, Totenehrung
 - Wahl Stimmzähler
 - Protokoll der letzten DV
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Mutationen
 - Wahlen Vorstandsmitglieder EMV
 - Nomination Vorstandsmitglieder BKMV und Eidgenössische Delegierte z. H. der DV BKMV
 - Emmentaler Musiktag
 - Jugendförderung
 - Ehrungen
 - Anträge von Vorstand und Sektionen
 - Verschiedenes
- 4.4. Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn es der Vorstand EMV als nötig erachtet oder wenn sie von 1/3 der Verbandssektionen verlangt wird.
- 4.5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und durch die DV beschlossen wird. Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. In Sachgeschäften hat der Verbandspräsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4.6. Stimmberechtigt an der DV sind die Verbandssektionen mit 2 Stimmen pro Sektion, die Vorstandsmitglieder EMV, die Landesteilvertreter BKMV (Vorstand und Musikkommission) sowie die Eidgenössischen Delegierten.
- 4.7. Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandssektionen beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Artikel 10.1.
- 4.8. Anträge an die DV sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens 31. Juli an den Präsidenten EMV einzureichen.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vollzieht sämtliche Verbandsbeschlüsse und ist für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten verantwortlich.
- 5.2. Der Vorstand besteht aus 4 – 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier
 - je ein Vertreter der Veteranenvereinigung Emmental und der Dirigenten
 - je ein Vertreter derjenigen Sektionen, welche die zwei nächsten Musiktage durchführen
- 5.3. Stimmrecht im Vorstand haben ebenfalls die jeweiligen Landesteilvertreter Vorstand und Musikkommission BKMV.
- 5.4. Die Amtsdauer im Vorstand beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.5. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet alle Verbandsgeschäfte, Sitzungen und Versammlungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.
- 5.6. Der Sekretär führt alle Protokolle, betreibt das Archiv und erledigt die nötige Korrespondenz.
- 5.7. Der Kassier führt das Finanzwesen und legt jährlich zu Handen der DV Rechnung ab.
- 5.8. Der Vertreter der Dirigenten ist Ansprechperson in musikalischen Belangen an den Musiktagen. Er ist verantwortlich für die Verpflichtung der Experten.
- 5.9. Rechtsgültige Unterschriften führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

6. Rechnungsprüfungssektion

- 6.1. Die Sektion, welche die DV durchführt, hat die Jahresrechnung EMV zu Handen der Delegiertenversammlung zu prüfen.

7. Finanzen

- 7.1. Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen der Verbandssektionen und Spenden zusammen.
7.2. Für Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen.

8. Musiktage

- 8.1. Die Durchführung des Musiktages wird in einem separaten Reglement geregelt.
8.2. Der Vorstand EMV überwacht die Einhaltung des Reglements.

9. Ehrungen

- 9.1. Den Verbandssektionen wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100 Jahren usw. ein Geschenk überreicht, das vom Vorstand EMV bestimmt wird.
9.2. Musikkameraden, die im vorangegangenen Jahr zu Kantonalen Ehrenveteranen (50 Jahre aktives Musizieren) ernannt wurden, werden am Musiktag mit einer Ehrengabe ausgezeichnet. In den Jahren ohne Emmentalische Musiktage wird die Ehrung an der Delegiertenversammlung vorgenommen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Auflösung des EMV erfolgt durch Beschluss der DV, an der jedoch 3/4 der Verbandssektionen anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
10.2. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den BKMV.
10.3. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25.10.1996. Sie können durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an einer DV geändert werden.
10.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Genehmigt an der DV des EMV vom 21. Oktober 2011 in Hasle-Rüegsau.

Für den Emmentalischen Musikverband

Der Präsident Die Sekretärin

Christian Kunz Margrith Gerber

Anhang I zu den Statuten 2011 des Emmentalischen Musikverbandes

Dem Verband gehören gemäss Statuten Art. 2.1. die nachstehend aufgeführten Sektionen als Mitglieder an:

MG Biembach

MG Dürrenroth

MG Eggwil

MG Eriswil

MG Grünenmatt-Waldhaus

MG Hasle-Rüegsau

MG Heimiswil-Kaltacker

Stadtmusik Huttwil

Musikverein Langnau-Trubschachen

Brass Band Lützelflüh-Goldbach

Musik Frohsinn Oberburg

MG Rinderbach

MG Röthenbach

MG Rüderswil

MG Schüpbach

MG Sumiswald

MG Wasen

MG Wynigen

MG Wyssachen

MG Zollbrück